Informationen über eine mögliche Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Klimaschutzinvestitionen in technische Anlagen und Gebäuden gefördert. Dies betrifft Schulen und Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Sportstätten und Schwimmhallen die kurz-, mittel- oder langfristig zu einer direkten und nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen.
Antragsberechtigt sind Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen, sowie öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche KiTa´s, Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen.
Hierbei ist auch eine **Förderung von zentralen und dezentralen Lüftungsgeräten möglich.**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung durch einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 35 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben von raumlufttechnischen Geräten gewährt.

1. Gefördert werden die Sanierung und der Austausch ineffizienter raumlufttechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit WRG

2. Gefördert wird der erstmalige Einbau bzw. die Nachrüstung von dezentralen raumlufttechnischen Geräten mit Wärmerückgewinnung in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung.

3. Gefördert werden im Bewilligungszeitraum anfallende Ausgaben für projektbegleitende Ingenieurdienstleistungen der Leistungsphase 8 (gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen HOAI) in Höhe von maximal 5 Prozent der zuwendungsfähigen Investitions- und Installationsausgaben.
   Dies gilt, wenn die projektbezogenen Leistungen innerhalb des Bewilligungszeitraums beauftragt und von qualifiziertem, externem Fachpersonal durchgeführt werden.

Für beide Varianten (zentral/dezentral) gelten **die gleichen Voraussetzungen** für eine Förderung:

- WRG-Klasse H1 nach DIN EN 13053
- Bedarfsgerechte Steuerung zur Anpassung des Volumenstroms mit Hilfe elektronischer Leistungswandler
- Geeigneter Nachweis gemäß Energieverbrauchskennzeichnungen und Ökodesignverordnung 2009/125/EU; 2010/30/EU
- Energieeffizienzklasse A+